

Stadt Laatzen
Team Steuern und Abgaben
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Datum: _____

E-Mail: komm.steuern@laatzen.de
Fax: 0511 8205-2299

Bitte füllen Sie das Formular in Druckbuchstaben aus!

Eigentumswechsel – Einverständniserklärung

Das Grundstück/Objekt: _____
Straße und Hausnummer (ggf. Wohnungs.-Nr., Flurstücksbezeichnung, etc.)

Kassenzeichen

wurde laut notariellem Kaufvertrag mit Wirkung vom _____ verkauft.
(Tag der Übergabe)

Alter Eigentümer:

Name, Vorname

Anschrift

Tel.-Nr.

ggf. Bevollmächtigter

Neuer Eigentümer:

Einzelperson Eheleute Eigentümergemeinschaft

Name, Vorname

Anschrift

Tel.-Nr.

ggf. Bevollmächtigter

Zählernummer der Wasseruhr: _____

Zählerstand der Wasseruhr bei Übernahme: _____ cbm

Der/Die neue(n) Eigentümer erklären sich einverstanden, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren) ab dem 01. _____ zu übernehmen.

Die beigefügten §§ 9 – 12 des Grundsteuergesetzes habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des alten Eigentümers

Unterschrift des neuen Eigentümers

Ändert sich Ihre Anschrift durch den Kauf/Verkauf?

Bitte teilen Sie mir die neue Anschrift umgehend nach dem Umzug mit.

Auszug aus dem Grundsteuergesetz (GrStG)

vom 7. August 1973 (BGBl. 73 I S. 965; GStBl. 73 S. 586)

§ 9 Stichtag für die Festsetzung der Grundsteuer, Entstehung der Steuer

- (1) Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 10 Steuerschuldner

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts zugerechnet ist.
- (2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.
- (3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11 Persönliche Haftung

- (1) Neben dem Steuerschuldner haften der Nießbraucher des Steuergegenstandes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.
- (2) 1 Wird ein Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand oder Teil des Steuergegenstandes entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. 2 Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 12 Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Team Steuern und Abgaben der Stadt Laatzen und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Bereich Steuern und Gebühren des Teams Steuern und Abgaben der Stadt Laatzen. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter https://www.laatzen.de/de/teams-und-dienststellen/organisationseinheit/70/steuern_und_abgaben.html oder erhalten es bei der Stadt Laatzen.